

RS OGH 1982/9/15 1Ob708/82, 4Ob309/99s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1982

Norm

MG §19 Abs2 Z11 C2

MG §19 Abs2 Z11 C3

MRG §14 Abs3

MRG §30 Abs2 Z5 B

Rechtssatz

Findet mit Zustimmung des Vermieters ein Wohnungstausch statt, wird ein bisher bestandener gemeinsamer Haushalt mit der Durchführung des Tausches in die neue Wohnung verlegt und weitergeführt; daß die neue Wohnung wegen Renovierungsarbeiten und anschließendem Spitalsaufenthalt des Mieters tatsächlich nie gemeinsam von Mieter und Eintrittsberechtigten benützt wurde, nimmt letzterem nicht sein Eintrittsrecht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 708/82
Entscheidungstext OGH 15.09.1982 1 Ob 708/82
- 4 Ob 309/99s
Entscheidungstext OGH 23.11.1999 4 Ob 309/99s
Auch; Veröff: SZ 72/188

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0068515

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at